

Vorgehensweise im Fall eines Zeckenstichs

Unsere Schule sieht folgende Vorgehensweise für den Fall vor, dass bei einer Schülerin oder einem Schüler ein Zeckenbefall festgestellt wird:

Zecken können zahlreiche Krankheiten übertragen – insbesondere Borreliose und FSME. Die Übertragung von FSME-Viren beginnt kurze Zeit nach dem Stich, da sich das Virus in den Speicheldrüsen der Zecke befindet. Aber auch bei der länger dauernden Übertragung von Borrelien (Bakterien) erhöht sich das Risiko, je länger der Saugvorgang andauert. Daher wird dringend empfohlen, die Zecke nach Entdeckung schnellstmöglich zu entfernen (so u. a. das Robert-Koch-Institut, das Kompetenzzentrum für Borreliose, der Bundesverband deutscher Internisten, der Berufsverband Kinder- und Jugendärzte).

- 1) Die Lehrkraft wird mittels Zeckenkarte oder Nymphia-Zeckenentferner die Zecke umgehend nach Entdeckung entfernen. Anschließend wird die Einstichstelle durch Einkreisen markiert und die sorgeberechtigten Personen werden benachrichtigt, damit diese die Einstichstelle gezielt beobachten können. Wenn die sorgeberechtigten Personen Veränderungen feststellen (z.B. kreisförmige Rötung an der Einstichstelle oder an anderer Körperstelle), sollten sie umgehend zum Arzt gehen.
- 2) Unter besonderen Umständen – wenn die Zecke z.B. im Intimbereich oder an schwer zugänglicher Stelle sitzt – wird die Lehrkraft die Zecke nicht selbst entfernen, sondern wird die sorgeberechtigten Personen telefonisch verständigen, die das Kind abholen, um die Zeckenentfernung selbst zu veranlassen bzw. zu organisieren.
- 3) Nachfolgend erklären die sorgeberechtigten Personen, ob sie mit dieser Vorgehensweise einverstanden sind.
- 4) Sofern die sorgeberechtigten Personen nicht erreichbar sind oder ihr Wille der Schule ausnahmsweise nicht bekannt ist, wird die Lehrkraft oder ein Betreuer im Sinne der Gesundheit des Kindes handeln und es umgehend zum Arzt bringen.
- 5) Soweit die sorgeberechtigten Personen der beschriebenen Vorgehensweise widersprechen, wird die Lehrkraft wie folgt vorgehen: Beim Entdecken einer Zecke werden die sorgeberechtigten Personen umgehend telefonisch benachrichtigt, damit diese selbst die Zecke entfernen oder durch einen Arzt entfernen lassen können. Sofern die sorgeberechtigten Personen nicht erreichbar sind, greift auch hier Ziffer 4, wenn die sorgeberechtigten Personen keinen anderen Willen geäußert haben.

Ich habe/wir haben die Informationen zur Vorgehensweise bei Zeckenstichen zur Kenntnis genommen und ich bin/wir sind damit einverstanden. Im Besonderen erkläre ich/erklären wir ausdrücklich meine/unsere **Einwilligung**, dass das Personal – wie vorab beschrieben – die Zecke umgehend nach der Entdeckung selbst entfernt.

Ich habe/wir haben die Informationen zur Vorgehensweise bei Zeckenstichen zur Kenntnis genommen. Ich widerspreche/wir widersprechen einer Zeckenenentfernung durch das Personal und willige/willigen in die für diesen Fall vorgesehene Vorgehensweise nach Ziffer 5 ein.

Im Falle der Nichterreichbarkeit

- ist das Personal berechtigt, im eigenen Ermessen gemäß Ziffer 4 zu handeln.
- findet Ziffer 4 keine Anwendung. Ich werde/wir werden das Kind umgehend nach Kenntnisnahme des Vorfalls abholen und alles Weitere selbst veranlassen.